

# Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84

Ausgegeben Danzig, den 30. Oktober

1923

**Inhalt.** Verordnung betreffend Anpassung der Unterstützungsätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung usw. an eine wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1125). — Verordnung über Schiffssvermessungsgebühren (S. 1126). — Gebührenordnung des Observatoriums (S. 1128). — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung (S. 1129). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 1134). — Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 1135). — Vergütungen für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern (S. 1136). — Verordnung betreffend die Verpflegungskosten in der Staatlichen Frauenklinik in Danzig-Langfuhr (S. 1136). — Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1137). — Verordnung über die Berechnung der ärztlichen Gebühren (S. 1138). — Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten (S. 1139). — Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes (S. 1139). — Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollerland eingehenden Fleisches usw. (S. 1139). — Änderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenbeschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 1139). — Verordnung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld (S. 1140). — Verordnung betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe (S. 1140). — Prüfungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (S. 1140). — Änderung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1906 betreffend Krankenfürsorge für Kauffahrtschiffe (S. 1140).

548

## Verordnung

betr. Anpassung der Unterstützungsätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung usw.  
an eine wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 — Gesetzbl. S. 1067 — und § 1 Ziffer V des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — Gesetzbl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

### Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 29. 8. 23 — Gesetzbl. S. 906 — abgeändert durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1064 — erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- und Altersrente sowie des Empfängers von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) den Betrag von 144 Gulden, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 57 Gulden, einer Waisenrente den Betrag von 45 Gulden erreicht.
2. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invaliden im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.

3. Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt, die Grenze für das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahltag zu errechnen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungs- betrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Macht sie von diesem Rechte nur teilweisen Gebrauch, so ist die Zahlung für die 2. Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungs- ordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamt- einkommen anzurechnende Grenze für jedes Kind um 1 Gulden, für den erwerbsunfähigen unterhaltsberechtigten Ehegatten im Haushalt des Rentenempfängers um 2 Gulden für den Monat.
6. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zur halben Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1, das der Empfänger von Witwen- und Waisen- rente in voller Höhe außer Ansatz.
7. Bis zu  $\frac{1}{3}$  des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen, Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze aus der knappshaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen auf Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltpflicht oder vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.
8. Zivilblinde sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenver- sicherung gleichgestellt.

#### Artikel 2.

Die Zahlung der Unterstützung an Empfänger aus der Invaliden- und Altersversicherung fällt fort, sobald die Renten aus dieser Versicherung in Gulden bezahlt werden. Daselbe ist bei den Renten aus der Angestelltenversicherung der Fall.

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

**544**

### Verordnung über Schiffsvermessungsgebühren. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird folgendes verordnet:

#### Artikel I.

Der § 36 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. 3. 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 1603) und der vom 12. 4. 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und der § 15 der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Danzigs vom 28. 10. 1913 — Sonderbeilage zu Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig in der Fassung der Verordnung vom 23. 2. 1923 — Staatsanzeiger Teil I S. 178) und vom 31. Juli 1923 — Staatsanzeiger Teil I S. 425 — werden wie folgt geändert:

1. § 36 Ziffer 1 und 3 der Schiffsvermessungsordnung erhalten folgende Fassung:

1.	wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde						
	für Schiffe unter 15 m Länge . . . . .	10 Gulden					
" "	über 15 " aber unter 400 cbm . . . . .	15 "					
" "	von 400 bis 700 cbm je cbm . . . . .	0.075 "					
" "	701 " 1200 " " " . . . . .	0.074 "					
" "	1201 " 1700 " " " . . . . .	0.073 "					
" "	1701 " 2200 " " " . . . . .	0.072 "					
" "	2201 " 2800 " " " . . . . .	0.071 "					
" "	2801 " 3400 " " " . . . . .	0.070 "					
" "	3401 " 4000 " " " . . . . .	0.069 "					
" "	4001 " 4700 " " " . . . . .	0.068 "					
" "	4701 " 5400 " " " . . . . .	0.067 "					
" "	5401 " 6100 " " " . . . . .	0.066 "					
" "	6101 " 6800 " " " . . . . .	0.065 "					
" "	6801 " 7500 " " " . . . . .	0.064 "					
" "	7501 " 8300 " " " . . . . .	0.063 "					
" "	8301 " 9200 " " " . . . . .	0.062 "					
" "	9201 " 10200 " " " . . . . .	0.061 "					
" "	10201 " 11200 " " " . . . . .	0.060 "					
" "	11201 " 12400 " " " . . . . .	0.059 "					
" "	12401 " 13800 " " " . . . . .	0.058 "					
" "	13801 " 15700 " " " . . . . .	0.057 "					
" "	15701 " 20200 " " " . . . . .	0.056 "					
" "	über 20200 cbm je cbm . . . . .	0.055 "					

3. Wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat, für jeden angefangenen cbm der vermessenen Räume 0.075 Gulden, jedoch mindestens 10 Gulden.

Für den Originalmeßbrief und etwa gewünschte Duplikate werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet. Fahrt und Tagegelder sowie sonstige entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Antragsstellers.

4. Behelfsmäßige Vermessung kleiner Schiffe, die von Gesetzes wegen weder Vermessungs- noch eichungspflichtig sind, für Berechnung der Hafenabgaben 10 Gulden.
5. Für wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen wird außer den Selbstkosten eine Ausfertigungsgebühr von je 1,50 Gulden erhoben.

2. § 15 Ziffer 1 und 2 der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Danzig erhalten folgende Fassung:

1. für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . .
- jedoch mindestens . . . . .
2. von der Eichbehörde werden die Eichnägel und die Nieten zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert. Die Anbringung dieser Marken sowie das Anmalen der Tiefgangsanzeiger und der Inschriften erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Alle bei der Eichung entstehenden Unkosten, insbesondere die Auslagen für Eichschein, Protokoll und Formulare, ferner Reisekosten, Tagelohn für Hilfskräfte usw. evtl. auch entstehende Liegekosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind, oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheines verweigert werden.

3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolles und Erneuerung des Eichscheines führende Eichprüfung 6 Gulden.

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

**545**

### Gebührenordnung des Observatoriums.

Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. August 1923 — Staatsanzeiger I. S. 355 — die Gebührenordnung des Observatoriums der Freien Stadt Danzig für die Prüfung von nautischen und meteorologischen Instrumenten, von Schiffss- und Schiffspositionslaternen und die Ausführung von Deviationsbestimmungen und Kompaßregulierungen vom 16. August 1921 — Staatsanzeiger S. 291 — mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für ein zulässiges Maximum-Fieberthermometer . . . . .	0,13 Gulden
2. für ein unzulässiges " . . . . .	0,07 "
3. für eine Strichmarke . . . . .	0,02 "
4. für eine Unterscheidungsnummer . . . . .	0,02 "
5. für ein anderes Thermometer . . . . .	2,50 "
6. desgl. für feinere Messungen . . . . .	5,— "
7. ein Quecksilberbarometer . . . . .	4,— "
8. ein Aneroidbarometer . . . . .	4,— "
9. ein gewöhnliches Fernrohr . . . . .	4,— "
10. Winkelmeßinstrumente, Sextant, Oktant usw.) . . . . .	4,— "
11. Kompaß mit Rose (vollständige Prüfung) . . . . .	6,— "
12. jede Reserverose . . . . .	2,50 "
13. Sonstige Kompaßrose . . . . .	3,— "
14. Bootskompaß . . . . .	4,— "
15. Topp- oder Seitenlaternen für große Schiffe . . . . .	3,— "
16. Topp- oder Seitenlaternen für kleine Schiffe . . . . .	1,50 "
17. Anker- und Hecklaternen . . . . .	1,50 "
18. Laternen für nicht manövrierfähige Schiffe . . . . .	1,50 "
19. Kompenstierung von Kompassen großer Schiffe . . . . .	50,— "
20. Kompenstierung von Kompassen kleiner Schiffe . . . . .	25,— "
21. Sonstige Instrumentenprüfungen je nach Zeit je Stunde . . . . .	1,50 "
22. Anderweitige Inanspruchnahme in der Regel nach Stundenzahl oder nach Vereinbarung.	"

Für eine zweite Ausfertigung der Bescheinigungen von Schiffss- oder Schiffspositionslaternen wird, wenn die Laternen vorgezeigt werden, und Änderung seit der letzten Prüfung nicht vorgenommen wird, der halbe Satz erhoben.

Diese Minimal-Sätze gelten für vollkommen einwandfreie Instrumente. Sind Adjustierungsarbeiten notwendig, so werden diese nach der aufgewendeten Zeit zu 1,50 Gulden für die Stunde besonders berechnet. Die Kosten für etwaige Beschaffung von Kompensationsmagneten und Korrektoren sind vom Auftraggeber zu tragen.

2. In § 5 treten an die Stelle der Worte „20 Mark“ die Worte „1,50 Gulden“.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

546

### Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengegesetzes (F. Geb. G.) vom 23. August 1923 (Gesetzblatt Seite 887) wird im Zusammenhange mit § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzblatt Seite 1067) folgendes bestimmt:

Die auf Grund des Fernsprechgebührengegesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt Seite 133) erlassene Fernsprechordnung (F. O.) vom 9. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 131) nebst inzwischen ergangenen Verordnungen zur Änderung der Fernsprechordnung bleiben in Kraft, wird aber wie folgt geändert:

In der Fernsprechordnung werden die Gebühren auf Gulden und Pfennige festgesetzt, und zwar in der aus Spalte 5 der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Höhe.

Zm § 17, III Absatz 2 Zeile 10 ist statt „entrichten“ zu setzen: bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km von 20 Pfennig zu entrichten.

Zm § 25, II Zeile 2 ist „(§ 31, II)“ zu streichen; ferner ist in Zeilen 3—4 der Wortlaut „in Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gebühren“ zu streichen.

§ 31, II ist zu streichen.

Die vorstehenden Änderungen treten sofort in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, auf den dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhergehenden Tag zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatte.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bander.

## Z u s a m m e n s t e l l u n g

der an Stelle der bisherigen Grundbeträge in der Fernsprechordnung festgesetzten neuen Gebühren.

Nr.	G e g e n s t a n d	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
1	Gebühren für Plisznahe-Hauptanschlüsse a) Kostenzuschuß für je 100 m Anschlußleitung bei einem Entfernungunterschied bis zu 5 km einschließl. . . . . von mehr als 5 bis 15 km einschließl. . . . . von mehr als 15 bis 25 km einschließl. . . . .	§ 4, III, Abs. 3 Ziffer 1	60,— 90,— 150,—	75,— 125,— 200,—
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5 km-Kreises mehr herzustellenden Leitungsstrecke für je 100 m . . . . .	Ziffer 2	7,20	10,—
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Entfernungen von mehr als 5—15 km . . . . . von mehr als 15—25 km . . . . .	Ziffer 3	—,10 —,20	—,20 —,40
2	Gebühren für posteigene Nebenstellenanlagen a) Nebenstelle mit gewöhnlichem Apparat usw. . . . . b) Nebenstelle mit Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen . . . . . für 3 Leitungen . . . . .	§ 5, III A Ziffer 1 a Ziffer 1 b	16,80 33,60 42,—	30,— 50,— 60,—
	c) Für je 100 m Anschlußleitung . . . . . d) Für jedes belegte Anschlußorgan bei Handbetrieb bei Selbstanschlußbetrieb . . . . . e) Für jede Hauptstelle mit Reihenapparat . . . . . f) für jede Nebenstelle mit Reihenapparat für eine Amtsleitung . . . . . für zwei Amtsleitungen . . . . . für drei Amtsleitungen . . . . . für 4—6 Amtsleitungen . . . . .	Ziffer 2 Ziffer 3 a Ziffer 3 b Ziffer 4 a § 5, III A, Ziffer 4 b	7,20 8,40 60,— 60,— 72,— 90,— 108,— 144,—	10,— 10,— 75,— 75,— 90,— 110,— 140,— 180,—
	g) für 10 m Leitungskabel bei Reihenapparaten für eine Amtsleitung . . . . . für jede Amtsleitung mehr . . . . .	Ziffer 4 c	7,20 3,60	10,— 5,—
	h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage . . . . .	Ziffer 4 d	8,40	10,—
	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten . . . . . j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Haussstellen . . . . .	Ziffer 5 Ziffer 6	8,40 8,40	10,— 10,—
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen für jeden privaten Nebenanschluß . . . . .	§ 5, III C, Ziffer 1	8,40	10,—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
4	Gebühren für Ausnahme-Nebenaufschlüsse	§ 5, IV, Abs. 4		
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Nebenaufschlußleitung bei einer Entfernung	Ziffer 1		
	bis zu 5 km einschließlich . . . . .		60,—	75,—
	von mehr als 5 bis 15 km . . . . .		90,—	120,—
	von mehr als 15 km . . . . .		150,—	200,—
	b) Pauschbetrag für den Aussall an Ferngesprächsgebühren bei Entfermungen von mehr als 5 bis 15 km einschließlich . . . . .	§ 2	480,—	600,—
	von mehr als 15 bis 25 km einschließlich . . . . .		1 800,—	2 250,—
5	Gebühren für Querverbindungen	§ 6, V		
	a) Pauschbetrag für den Aussall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen	Ziffer 1	240,—	300,—
	b) für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 m . . . . .	Ziffer 2 a	7,20	10,—
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Haussstellen über die Querverbindung . . . . .	§ 6, V Ziffer 4 a	8,40	10,—
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen	§ 6, VI, Abs. 3		
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Querverbindungsleitung bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich	Ziffer 1	60,—	75,—
	von mehr als 5 bis 15 km . . . . .		90,—	120,—
	von mehr als 15 bis 50 km . . . . .		150,—	200,—
	von mehr als 50 km . . . . .		300,—	375,—
	b) Pauschbetrag für den Aussall an Ferngesprächsgebühren bei Entfermungen	Ziffer 2	480,—	600,—
	bis zu 15 km einschließlich . . . . .		1 800,—	2 250,—
	von mehr als 15 bis 25 km . . . . .		10 800,—	18 500,—
	von mehr als 25 bis 50 km . . . . .		21 600,—	27 000,—
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen	§ 7, V A		
	a) für jede Anschlußdose . . . . .	Ziffer 1	3,60	6,—
	b) für je 100 m Anschlußdosenlinie . . . . .	Ziffer 2	7,20	10,—
	c) für jeden tragbaren Apparat . . . . .	Ziffer 3	25,20	40,—
8	Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen	§ 8, V A		
	a) für einen Wechselschalter . . . . .	Ziffer 1	3,60	6,—
	b) für einen zweiten Fernhörer . . . . .	Ziffer 2	1,80	6,—
	c) für einen Kopffernhörer . . . . .	Ziffer 3	7,20	10,—
	d) für einen zweiten Sprechapparat . . . . .	Ziffer 4	25,20	30,—
	e) für ein Brustmikrophon usw. . . . .	Ziffer 5	25,20	30,—
	f) für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern . . . . .	Ziffer 6	3,60	6,—
	g) für einen Handapparat . . . . .	Ziffer 7	12,60	15,—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
	h) für einen kleinen Wecker . . . . .	Ziffer 8	7,20	10,—
	i) für einen großen Wecker . . . . .	Ziffer 9	12,60	15,—
	j) für eine Fallscheibe . . . . .	Ziffer 10	7,20	10,—
	k) für einen besonderen Kurbelinduktör . . . . .	Ziffer 11	10,80	15,—
	l) für eine Ruffstromeinrichtung . . . . .	Ziffer 12	54,—	75,—
	m) für einen Ticker usw. . . . .	Ziffer 13	14,40	20,—
	n) für Mithörvorrichtungen . . . . .	Ziffer 14	7,20	10,—
	o) für jedes m Leitungsschnur, soweit die Länge 2 m übersteigt, für je 5 Ndern . . . . .	Ziffer 15		
9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1	1,80	3,—
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung . . . . .	Ziffer 1	30,—	40,—
	b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses . . . . .	Ziffer 2	120,—	150,—
	c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle . . . . .	Ziffer 3 a	120,—	150,—
	d) für jedes belegte Anschlußorgan . . . . .	Ziffer 3 b	60,—	75,—
	e) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen für drei Leitungen . . . . .	Ziffer 4 a	60,—	75,—
	f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten . . . . .	Ziffer 4 b	120,—	150,—
	g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten . . . . .	Ziffer 5 a	24,—	30,—
	h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschluß- organ . . . . .	Ziffer 5 b	12,—	15,—
	i) für jede zweite und weitere Anschlußdose . . . . .	Ziffer 6	60,—	75,—
	j) für jede Zusatzeinrichtung nach § 8 V A Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 . . . . .	Ziffer 7	12,—	15,—
	Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14 . . . . .	Ziffer 8 a	12,—	15,—
	Ziffer 4 . . . . .	Ziffer 8 b	30,—	40,—
10	Zuschlag für je 100 m Hauptanschlußleitung außerhalb des 5 km Kreises . . . . .	Ziffer 8 c	120,—	150,—
11	Für Zurückziehung eines Antrages auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens . . . . .	§ 10, I	7,20	10,—
12	Auswechselung eines Wandapparates gegen einen Tisch- apparat und umgekehrt usw. . . . .	§ 12, I	2,—	3,—
13	Gebühr für alle übrigen Auswechselungen . . . . .	§ 13, IV, Abs. 4	10,—	15,—
14	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung . . . . .	§ 13, IV, Abs. 4	4,—	5,—
15	Für Zurückziehung eines Antrages auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens . . . . .	§ 13, V, Abs. 3	10,—	15,—
16	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch . . . . .	§ 13, VII	2,—	3,—
	Für Mitbenutzereintragung bis zu 3 aufeinander folgenden Zeilen . . . . .	§ 14, III	4,—	5,—
17	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeind- liche öffentliche Sprechstelle . . . . .	§ 15, II, Abs. 1, Ziffer 3	8,—	10,—
			100,—	125,—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag M	Neue Gebühren Gulden Pf.
1	2	3	4	5
18	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, III		Wie für gleichartige Gespräche von Teilnehmersprechstellen aus
19	Bescheinigung über bezahlte Gebühren . . . . .	§ 15, IV	—,10	—,20
20	Gebühr für Vortagsanmeldungen . . . . .	§ 17, II, Abs. 3	—,20	—,40
21	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen . . . . .	§ 17, II, Abs. 4, Biffer 3	—,20	—,40
22	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung . . . . .	§ 17, III, Abs. 2, Satz 4	—,20	—,40
23	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung . . . . .	§ 17, III, Abs. 2, bisheriger vorletzter Satz	—,20	—,40
24	Gebühren für XP-Gespräche a) für die Benachrichtigung usw. einer Person . . . . .	§ 19, I, Biff. 4 Satz 1	—,40	—,50
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person . . . . .	Satz 2	—,20	—,25
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden im Fernverkehr . . . . . im Ortsverkehr . . . . .	Satz 3	—,40	—,50
			—,20	—,25
25	Gebühren für N-Gespräche a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person . . . . .	§ 19, III, Biffer 3 Satz 1	—,40	—,50
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person . . . . .	Satz 2	—,20	—,25
26	Gebühren für Dauerverbindungen a) bei Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen des selben Ortsnetzes für jede Dienstpause . . . . .	§ 21, IV, Abs. 1, Biffer 1 Buchstabe A	—,60	—,75
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittelungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung . . . . .	Buchstabe B	—,20	—,25
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung . . . . .	Buchstabe C	—,20	—,25
27	Unfallmeldegebühr . . . . .	§ 22, III, Biffer 1, Abs. 1	—,60	—,75
28	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst . . . . .	§ 22, III, Biffer 2	8,40	10,—
29	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort . . . . .	§ 23, II	—,03	—,02

Nr.	G e g e n s t a n d	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Bisheriger Grund- betrag	Neue Gebühren
			M	Gulden Pf.
1	2	3	4	5
30	Gebühr für die Übermittlung a) der Wettervorhersage bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . . . bei Einzelanfrage . . . . .	§ 23, IV Abs. 2, Ziffer 1	4,— —,20	5,— —,20
	b) der Tageszeit bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . . . bei Einzelanfrage . . . . .	Ziffer 2	4,— —,20	5,— —,20
31	Gebühren für Nebentelegraphen a) für jeden Hughesapparat . . . . . für jeden Morseapparat . . . . . für jeden Ferndrucker . . . . . für je 100 m Leitung . . . . .	§ 21, I, Ziffer 3 Buchstabe B	600,— 120,— 100,— 7,20	750,— 150,— 125,— 10,—
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort	Buchstabe C	—,02	—,03
32	Gebühren für besondere Telegraphen a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 m bei einer Entfernung bis zu 5 km einschl. . . . . von mehr als 5 bis 15 km einschl. . . . . von mehr als 15 bis 50 km einschl. . . . . von mehr als 50 km . . . . .	§ 24, III, Ziff. 3 Buchstabe A Absatz 1	30,— 45,— 75,— 150,—	40,— 60,— 100,— 200,—
	b) Pauschbetrag für den Aussall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung von mehr als 5 bis 15 km einschl. . . . . von mehr als 15 bis 25 km einschl. . . . . von mehr als 25 bis 50 km einschl. . . . . von mehr als 50 bis 100 km einschl. . . . .	Buchstabe B Absatz 2	480,— 1 800,— 10 800,— 21 600,—	600,— 2 250,— 13 500,— 27 000,—
33	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren . . . . .	§ 25, III, Absatz 1	—,40	—,50
34	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens . . .	§ 27, I	2,—	3,—

## 547

## V e r o r d n u n g

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt Seite 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:  
Der § 17 Absatz IV erhält folgende Fassung:

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme nachträglich zu entrichten. Die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Als besondere Gebühr für die Stundung werden für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, ein Betrag in Höhe der Wortgebühr für Ortstelegramme und außerdem 2 v. H. des Stundungsbetrages erhoben. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. August 1923 außer Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Zander.

**548**

### Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. November 1923 an betragen die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

a) im Verkehr mit Ostdeutschland

Zone 1 bis 5 km . . . . .	10 Centimen (Gold)
" 2 " 15 " . . . . .	20 "
" 3 " 25 " . . . . .	30 "
" 4 " 50 " . . . . .	60 "
" 5 " 100 " . . . . .	100 "
" 6 " 200 " . . . . .	150 "
" 7 " 300 " . . . . .	180 "

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Centimen (Gold) mehr.

b) im Verkehr mit Westdeutschland

Zone 1 bis 100 km . . . . .	140 Centimen (Gold)
" 2 " 200 " . . . . .	170 "
" 3 " 300 " . . . . .	200 "
" 4 " 400 " . . . . .	230 "

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Centimen (Gold) mehr.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vervielfältigung der Centimen (Gold) für die Gesprächseinheit mit der jeweils geltenden, dem Wertbestande des Guldens entsprechenden Verhältniszahl zum Goldfranken. Die Verhältniszahl ist bis auf weiteres 1,1, d. h. ein Goldfrank gleich 1,1 Gulden, bezw. 1 Centimen (Gold) gleich 1,1 Guldenpfennige.

Die Entferungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entferungen nach dem Taxquadratverfahren festgesetzt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschließende Zeit bei Entferungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entferungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute  $\frac{1}{3}$  der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr g. F. unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 15. September 1923 (Gesetzbl. S. 973) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Zander.

549

**V e r g ü t u n g e n**

für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern. Vom 27. 10. 1923.

An die Stelle der in der Amtsblatt-Befügung Nr. 260 der Post- und Telegraphenverwaltung vom 28. August 1923 enthaltenen Grundbeträge treten vom 1. November 1923 an die in der folgenden Zusammenstellung in Spalte 5 festgesetzten neuen Gebühren.

Die Inhaber der in der Zusammenstellung aufgeführten Einrichtungen sind berechtigt, ihre Einrichtungen auf den 31. Oktober 1923 zu kündigen.

**Z u s a m m e n s t e l l u n g**

der an die Stelle der bisherigen Grundbeträge für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitungen und für die Vermietung von Kabeladern festgesetzten neuen Gebühren.

Nr.	G e g e n s t a n d	Bestimmung	Bisheriger	Newe
			Grund- betrag M	Gulden Pf. 5
1	2	3	4	5
1	Für die Mitbenutzung des posteigenen Telegraphengestänges sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Leitung für jedes Kilometer Leitung jährlich	A. D. A. VII, 1 § 65		
	a) bei Einzelleitungen an Holzgestängen . . . . .		11,—	32,—
	b) bei Einzelleitungen an eisernen Gestängen . . . . .		16,—	57,—
	c) bei Doppelleitungen an Holzgestängen . . . . .		22,—	64,—
	d) bei Doppelleitungen an eisernen Gestängen . . . . .		32,—	114,—
2	Für die Vermietung von Kabeladern jährlich			
	a) für jedes Kilometer Einzelader . . . . .		18,—	57,—
	Für Einzeladern in doppeladriegen Kabeln wird der Satz nach b erhoben; wenn die verbleibende einzelne Ader unbenuützt bleibt.			
	b) für jedes Kilometer Doppelader . . . . .		36,—	114,—

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.  
Bander.

550

**Verordnung**

betr. die Verpflegungskosten in der Staatl. Frauenklinik in Danzig-Langfuhr. Vom 24. 10. 1923.

I. Die Verpflegungskosten in der Staatlichen Frauenklinik (frühere Hebammenlehranstalt) werden unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen mit Bezug auf die durch das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (G. Bl. S. 1067) erteilte Ermächtigung wie folgt festgesetzt:

in der 1. Verpflegungsklasse:  
für Danziger Staatsangehörige 12,50 Gulden tägl.  
" Ausländer . . . . . 18,75 " "

in der 2. Verpflegungsklasse:

für Danziger Staatsangehörige 7,50 "  
" Ausländer . . . . . 11,25 " "

in der 3. Verpflegungsklasse:  
für Danziger Staatsangehörige 3,25 Gulden tägl.  
Ausländer . . . . . 5,—

II. Außer den Verpflegungskosten ist zu entrichten:

a) Für die Benutzung des Entbindungsraumes ein einmaliger Betrag

in der 1. Verpflegungsklasse:  
bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige . . . . . 10,— Gulden  
bei Entbindungen für Ausländer . . . . . 15,— "

bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige . . . . . 6,— "

bei Fehlgeburten für Ausländer . . . . . 9,— "

in der 2. Verpflegungsklasse:  
bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige . . . . . 6,— "

bei Entbindungen für Ausländer . . . . .	9,— Gulden
bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige . . . . .	4,— "
bei Fehlgeburten für Ausländer . . . . .	6,— "
in der 3. Verpflegungsklasse:	
bei Entbindungen für Danziger Staatsangehörige . . . . .	2,— "
bei Entbindungen für Ausländer . . . . .	3,— "
bei Fehlgeburten für Danziger Staatsangehörige . . . . .	1,50 "
bei Fehlgeburten für Ausländer . . . . .	2,— "
b) Für Benutzung des Operationssaales, einschließlich Verbandstoffe und Arzneimittel, einmalig	
bei großen Operationen	12,25 Gulden
mittleren	5,— "
" kleinen	2,50 "
III. Die Kosten für die Wartung und Pflege von Neugeborenen und Säuglingen betragen	
a) für Flaschenkinder, auch bei nur teilweiser Flaschenernährung	
in der 1. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	2,25 Gulden tägl.
" Ausländer . . . . .	3,25 " "
in der 2. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	1,60 " "
" Ausländer . . . . .	2,25 " "
in der 3. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	1,— " "
" Ausländer . . . . .	1,60 " "
b) für Kinder, die ausschließlich von der eigenen Mutter genährt werden	
in der 1. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	2,— Gulden tägl.
" Ausländer . . . . .	3,— " "
in der 2. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	1,30 " "
" Ausländer . . . . .	2,— " "
in der 3. Verpflegungsklasse:	
für Danziger Staatsangehörige	0,65 " "
" Ausländer . . . . .	1,— " "
c) für Kinder, die sich ohne Mütter in der Klinik befinden, als Einheitssatz	
für Danziger Staatsangehörige	2,— Gulden tägl.
" Ausländer . . . . .	3,— " "
IV. Hausschwangere zahlen für Entbindung und Wochenbett:	
Danziger Staatsangehörige einen einmaligen Betrag von . . . . .	25,— Gulden
Ausländer einen einmaligen Betrag von . . . . .	50,—
V. Neben den vorstehend aufgeführten Kostenfächern werden für alle Kranken die Kosten für besonders	

teure Untersuchungs- und Behandlungsmethoden unter Zugrundelegung der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt; insbesondere müssen besonders bezahlt werden:

- a) die Kosten für Untersuchungen und Behandlungen mit Röntgenstrahlen nach einer von Fall zu Fall aus den Kosten für Strom und sonstigen Aufwendungen zu berechnenden Gebühr,
- b) die Kosten für Anwendung des Diathermie- oder Hochfrequenzapparates, für jede Sitzung . . . . . 2,50 Gulden,
- c) die Kosten für Kohlensäure-, Sauerstoff-, Schwefel- und andere medizinische Bäder, für jedes Bad . . . . . 1,25 Gulden,
- d) die Kosten für Gestellung von besonderen Tages- und Nachtwachen bei Kranken der 1. und 2. Verpflegungsklasse in Höhe der hier von der Verwaltung tarifmäßig aufzuwendenden Beträge,
- e) die Kosten für Wein und Mineralwasser nach den Selbstkosten der Anstalt.

VI. Dem Direktor der Anstalt steht das Recht zu, bei den Pfleglingen der 1. und 2. Klasse besondere Honorare für ärztliche Behandlung in Rechnung zu stellen, welche sich innerhalb der Grenzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für approbierte Aerzte der Freien Stadt Danzig halten müssen.

VII. Die Kosten für ambulante Behandlung für die vom städtischen Wohlfahrtsamt und von den Krankenkassen überwiesenen Kranken sowie von unbemittelten Selbstzahldern sind nach den Mindestfächern der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Aerzte in der Freien Stadt zu erheben. Für bemittelte Selbstzahler ist der 3fache Betrag der Mindestfäche in Anrechnung zu bringen.

Soweit gemäß den vorstehenden Satzungen Sonderkosten für besonders teure Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu zahlen sind, werden diese für die ambulante Behandlung in Rechnung gestellt.

Die neuen Kur- und Verpflegungsfächer kommen vom Tage der Bekündung dieser Verordnung in Anwendung.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.  
Vom 24. 10. 1923.

**551** Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 28. 9. 23 (Staatsanzeiger 1922 S. 604/5) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Preußische Gesetzsammlung S. 103) und mit Bezug auf das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungs-

einheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Ges.-Bl. S. 1067) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

## § 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
  - a) für die Dauer bis zu  
6 Stunden . . . . . 5,00—25,00 Gulden
  - b) für jede folgende Stunde 0,60—2,00
2. Für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen, mit Eclampsie, mit Lösgung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
  - a) für die Dauer bis zu  
6 Stunden . . . . . 6,25—31,25 Gulden
  - b) für jede folgende Stunde 0,60—2,00
3. Für den Beistand bei einer Fehl- und unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
  - a) für die Dauer bis zu  
6 Stunden . . . . . 3,75—11,25 Gulden
  - b) für jede folgende Stunde 0,60—2,00
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um . . . . . 1,25—3,75 Gulden.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen wie Ausspülungen, Alkoholuntersuchungen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
  - a) bei Tage . . . . . 0,60—2,50 Gulden
  - b) bei Nacht . . . . . 1,25—5,00
6. Für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchung und Berrichtungen für jede angefangene Stunde
  - a) bei Tage . . . . . 1,25—2,50 Gulden
  - b) bei Nacht . . . . . 2,50—5,00 "
7. Für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) . . . . . 2,50—5,00 Gulden
  - a) für eine solche Nachtwache . . . . . 3,75—7,50 "
  - b) für eine solche Tag- und Nachtwache . . . . . 5,00—10,00 "
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung "der Hebammie
  - a) bei Tage . . . . . 0,60—2,00 Gulden
  - b) bei Nacht . . . . . 1,25—3,75 "
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung "der Hebammie einschl. der Raterteilung
  - a) bei Tage . . . . . 1,25—3,75 Gulden
  - b) bei Nacht . . . . . 2,50—7,50 "
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,60—1,75 "

11. Für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,30 Gulden.

## § 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

## § 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes, einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Immungs-, Knappschaftskrankenkassen, eingeschriebenen Hilfsklassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

## § 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

## § 5.

Bei Berrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebammie entfernt liegen, sind der Hebammie, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Gulden Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrtkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrauspreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fährgelder zu erstatzen.

Im übrigen sind der Hebammie die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersehen.

## § 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwart.

Verordnung über die Berechnung der ärztlichen Gebühren.  
Vom 24. 10. 1923.

**552** Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig wird bestimmt, daß ab 1. 11. 23 (St.-A S. 71 ff) für die Errechnung der ärztlichen Gebühren in Gulden die Sätze der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. 1. 23

zur Ermittlung der Grundzahlen durch 200 zu teilen sind. Die so errechneten Grundzahlen mit der Zahl 1,25 multipliziert ergeben die Gebührenbeträge in Danziger Gulden.

Bezüglich Zahlungen in Papiermark verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 12. 10. 23 Staatsanzeiger S. 647.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten. Vom 24. 10. 1923.

**553** Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden die Gebühren der Kreisärzte, Kreistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten ab 1. 11. 23 in folgender Weise erhoben:

Die in Anlage 1 des preuß. Gesetzes betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. 7. 1909 (Ges.-Sammel. S. 625) mit Ausnahme der in Fällen kommenden Gebühren nach lfd. Ziff. 10 a bezeichneten Gebühren, sowie die in der Anlage 2 angegebenen Sätze des Tariffs für die Gebühren der Chemiker, ferner die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, § 3 des Gesetzes vom 24. 7. 04 (Ges.-Sammel. S. 254) und 15. 6. 05 (Ges.-Sammel. S. 254) und Nachtrag vom 3. 3. 1913 (Ges.-Sammel. S. 27) sind in der Weise umzurechnen, daß anstelle von je 1 Mark 1,25 Gulden in Anrechnung kommt.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes.

Vom 24. 10. 1923.

**554** Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden in Abänderung der Verordnung vom 17. 10. 23 die Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes ab 1. 11. 23 wie folgt festgesetzt:

für die Untersuchung einer polizeilich entnommenen Nahrungsmittelprobe . . . . . 7,50 Gulden,  
für die Untersuchung einer ausländischen Weinprobe . . . . . 15,00

Für Untersuchungen, die auf Wunsch des Verfügberechtigten außerhalb der Dienstzeit oder an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen sind, werden die Gebühren um das Einerthalbfache erhöht.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. Vom 24. 10. 1923.

**555** Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) wird der Gebührentarif für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches usw. ge-

mäß § 22 Nr. 3 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 (R.G.-Bl. S. 547) wie folgt festgesetzt:

A. Frisches Fleisch.	
Für $\frac{1}{4}$ Rind . . . . .	1,00 Gulden
" $\frac{1}{2}$ Schwein (ohne Trichinenbeschau)	0,75 "
" 1 Kalb . . . . .	1,00 "
" 1 Schaf . . . . .	1,00 "
" 1 Pferd . . . . .	5,00 "

#### B. Untersuchung von

1. Fleisch aller Art, Konserven einschl. Speck und Fette je kg . . . . .	0,02 Gulden
2. Därme je kg . . . . .	0,01 "
Mindestbetrag für jede Untersuchung einschl. Trichinenbeschau . . . . .	0,50 "

#### C. Untersuchung auf Trichinen.

1. Für ein ganzes oder halbes Schwein, oder Wildschwein . . . . .	1,00 Gulden
2. Für 1 einzelnes Stück Fleisch einschl. Speck (z. B. Schinken, Stück Böflelfleisch und dergl.) . . . . .	0,50 "

**D. Chem. und biolog. Untersuchung** von zubereitetem Fleisch auf Vorhandensein von Pferdefleisch, jede Untersuchung mindestens 20,00 Gulden.

Alle Arbeiten der Herrichtung der Fleischteile zur Untersuchung einschl. Transport von B. bis D. werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

Vorstehender Gebührentarif tritt mit dem 1. 11. 23 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 14. 11. 22 (St.-A. S. 638) und die Bekanntmachung vom 11. 10. 23 (St.-A. S. 643) werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Aenderung des Gebührentariffs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenbeschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 24. 10. 1923.

**556** Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) wird der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenbeschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 14. 11. 22 (St.-A. S. 639/640) mit Wirkung vom 1. 11. 23 ab wie folgt geändert:

In § 1 erhalten die Zeilen 3 bis 12 folgende Fassung:

- a) für ein Pferd oder sonstigen Einhufer . . . . . 5,00 Gulden  
dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau
- b) für 1 Rind . . . . . 4,00 "
- c) " 1 Schwein einschl. Trichinenbeschau . . . . . 2,50 "
- d) für 1 Schwein ohne Trichinenbeschau . . . . . 1,50 "
- e) " 1 " Trichinenbeschau allein . . . . . 1,00 "

- f) für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) . . . . . 1,00 Gulden  
 g) für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier . . . . . 0,50 "  
 In § 2 sind „2,50 M, 5,00 M und 50 M“ zu ersetzen durch „12 Pf, 6 Pf. und 60 Pf.“

In § 7 erhalten die Zeilen 6 bis 9 folgende Fassung:

a) für 1 Kind . . . . .	1,00 Gulden
b) " 1 Schwein . . . . .	0,30 "
c) " die im § 1 unter f) genannten Tiere . . . . .	0,20 "
d) für die in § 1 unter g) genannten Tiere . . . . .	0,10

Die Bekanntmachung des Senats vom 11. 10. 1923 (Staatsanzeiger S. 646) wird mit dem 31. 10. 23 aufgehoben.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

**Verordnung betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 25. 10. 1923.**

§ 1.

**557** In Ausführung des § 2 des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld vom 7. März 1923 — Gesetzblatt Nr. 22 Seite 340 — und des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird in Abänderung der Verordnung vom 24. August 1923 — Staatsanzeiger Seite 525 — der Höchstsatz für den qm und den Tag des Feilbietens auf 0,25 Gulden festgesetzt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntung in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

H I      Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
2882/23.      Sahm. Jewelowski.

**Verordnung betreffend Festsetzung der Binsätze im Pfandleihgewerbe. Vom 24. 10. 1923.**

**558** Auf Grund der dem Senat durch Gesetz vom 30. Januar 1923 — Gesetzblatt Seite 165 — erteilten Ermächtigung zur Abänderung des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 — Gesetzesammlung Seite 265 — und des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird unter Aufhebung der Verordnung betreffend Erhöhung der Binsätze im Pfandleihgewerbe vom 18. Juni 1923 — Staatsanzeiger Seite 391 — folgendes verordnet:

Anstelle der im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleihner bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen

- a) 3 Pf. für jeden Monat und jeden Gulden von Darlehnsbeträgen bis zu 40 Gulden;  
 b) 2 Pf. für jeden Monat und jeden den Betrag von 40 Gulden übersteigenden Gulden.

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

H I      Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
2926/23.      Sahm. Jewelowski.

**Prüfungsgebühren der Gesundheitsverwaltung.**  
Vom 26. 10. 1923.

**559** Auf Grund des Gesetzes vom 20. 10. 23 (Ges.-Bl. S. 1067) über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig werden ab 1. 11. 23 für die von der Gesundheitsverwaltung zu veranlassenden Prüfungen folgende Prüfungsgebühren festgesetzt:

für die pharmazeutische Vorprüfung . . . . .	30 Gulden,
für die Krankenpflege-Prüfung . . . . .	30 "
für die Säuglingspflegerinnen-Prüfung	30 "
für die Hufbeschlag-Prüfung . . . . .	30 "
für die Prüfung zum Fleischbeschauer	24 "
für die Prüfung zum Fleisch- und Trichinenbeschauer . . . . .	30 "
für die Nachprüfung zum Fleischbeschauer	20 "
für die Nachprüfung zum Fleisch- und Trichinenbeschauer . . . . .	24 "
für die Prüfung zum Trichinenbeschauer	20 "
für die Nachprüfung zum Trichinenbeschauer	12 "
für die Desinfektoren-Prüfung . . . . .	12 "

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

**Aenderung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1906, betreffend Krankenfürsorge für Kaufahrteischiffe.**

Vom 26. 10. 1923.

**560** Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 23 (G.-Bl. S. 1067) wird die Bekanntmachung vom 11. 6. 1906, betreffend Krankenfürsorge für Kaufahrteischiffe (Minist.-Blatt für Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten Seite 292/293) wie folgt geändert:

Es sind zu setzen:

in Ziffer 2 a anstelle „3 Mark“	„4 Gulden“
" 6 Mark"	" 8 Gulden"
in Ziffer 2 b     " 6 Mark"	" 8 Gulden"
" 9 Mark"	" 12 Gulden"
in Ziffer 2 c     " 10 Mark"	" 13 Gulden".

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.